

St. Gallen, im Dezember 2020

Liebe Leserin, lieber Leser

Wie immer am Ende eines Halbjahres gibt Ihnen die Familienrechtskammer des Kantonsgerichtes St. Gallen Einblick in besonders denkwürdige oder überdenkenswerte Entscheide.

Wegen der Corona-Pandemie konnte der zweite Termin des Erfahrungsaustauschs des Jahres 2020 leider noch nicht nachgeholt werden. Der Erfahrungsaustausch soll aber als wichtiger Ausdruck des gegenseitigen Verständnisses der verschiedenen Professionen der st. gallischen Familienrechtspflege so bald als möglich wieder aufgenommen werden.

Für die bevorstehenden Festtage und den Jahreswechsel wünsche ich Ihnen alles Gute.

Martin Kaufmann, Präsident der II. Zivilkammer

## Aus dem Kantonsgericht

### **Verfahren betreffend Erwachsenenschutzmassnahme, Rückweisung an die erste Instanz anstelle der Vorinstanz** ([KES.2020.16-K2](#); noch nicht rechtskräftig)

Es ist weder Sache der ersten noch der zweiten Beschwerdeinstanz, einen unvollständigen Sachverhalt abzuklären. Deshalb kann eine Rückweisung an die erste Instanz (KESB) sinnvoller sein als an die Vorinstanz (VRK), auch wenn damit ein kassatorischer mit einem reformatorischen Entscheid kombiniert wird.

### **Bei Verfahren betreffend Volljährigenunterhalt kommt unabhängig vom Streitwert das vereinfachte Verfahren mit gleichzeitiger Geltung des Offizial- und Untersuchungsgrundsatzes zur Anwendung** ([FO.2018.4-K2 I](#))

Unter geltendem Recht ist nicht abschliessend geklärt, ob die anwendbaren Prozessgrundsätze lediglich in Kinderbelangen im engeren Sinne und somit bei Minderjährigen zur Anwendung kommen oder generell für Kinder ungeachtet ihrer Volljährigkeit gelten, soweit es um Kinderbelange beziehungsweise Unterhalt geht. Mit der möglichen Anpassung von Art. 295 ZPO in der laufenden ZPO-Revision spricht nichts gegen die St. Galler Praxis der Anwendung derselben Verfahrensmaximen für Volljährige.

### **Verfahren betreffend Volljährigenunterhalt; eine angemessene Erstausbildung ist nicht zwingend mit der Beendigung einer vierjährigen Berufslehre abgeschlossen** ([FO.2018.4-K2 II](#))

Der Werdegang eines jungen Erwachsenen, der als 14-jähriger die Aufnahmeprüfung in die BMS nicht schaffte, diese nach einer vierjährigen Lehre nachholte, anschliessend Durchdiener im Militär war und alsdann ein Fachhochschulstudium begonnen hatte, entspricht einer angemessenen Erstausbildung.

### **Umfassende Zuständigkeit des Eheschutzrichters am neuen Wohnort eines Ehegatten und der Kinder** ([FS.2019.1-EZE2](#))

Umfassende Zuständigkeit des Eheschutzrichters am neuen Wohnort eines Ehegatten zur Regelung der Kinderbelange, auch wenn strittig ist, ob der Elternteil ohne Zustimmung des andern mit den Kindern umgezogen ist.

### **Bezifferung Kinderunterhalt ([FO.2018.21-K2](#))**

Auch im Bereich des Kinderunterhalts sind bezifferte Anträge zu stellen.

### **Voraussetzungen für Beistandschaft nach Art. 308 Abs. 1 ZGB ([KES.2017.15-K2](#))**

Sind die im Zusammenhang mit der Ausübung des Besuchsrechts auftretenden Probleme bereits durch eine Beistandschaft nach Art. 308 Abs. 2 ZGB abgedeckt, braucht es eine weitere Gefährdung, damit eine Beistandschaft nach Art. 308 Abs. 1 ZGB anzuordnen ist.

### **Zuständigkeit für den Entscheid betreffend die Sistierung – Einheit des Scheidungsurteils ([FE.2020.8-EZE2](#))**

Der Familienrichter als verfahrensleitender Richter in einem Verfahren vor dem Kreisgericht ist kompetent, die Ablehnung oder die Gutheissung eines Sistierungsantrags zu verfügen. Der Antrag der Ehegatten, zuerst die Ehescheidung auszusprechen und die Vereinbarung betreffend güterrechtliche Auseinandersetzung zu genehmigen, während die Beurteilung der restlichen Scheidungsfolgen in ein separates Verfahren zu verweisen sei, verletzt den Grundsatz der Einheit des Scheidungsurteils.

### **Durchführung einer Hauptverhandlung im Eheschutzverfahren ([FS.2020.15-EZE2](#))**

Bei summarischen Eheschutzsachen ist eine mündliche Verhandlung grundsätzlich unverzichtbar (bei sehr wenigen Ausnahmen). Der fehlende Antrag oder die nach Ansicht des Gerichts fehlende Notwendigkeit einer Verhandlung rechtfertigen keinen Verzicht auf eine solche.

### **Aufschiebende Wirkung der Berufung beim Ehegattenunterhalt ([ZV.2020.98-EZE2](#))**

Die Vollstreckbarkeit von vorsorglichen Massnahmen und Eheschutzmassnahmen kann nur ausnahmsweise aufgeschoben werden, wenn ein nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil droht (Art. 315 Abs. 5 ZPO). Schwierigkeiten bei der Rückforderung von zu viel bezahltem Unterhalt stellen keinen rechtlichen, sondern lediglich einen wirtschaftlichen Nachteil dar, weshalb bei Unterhaltsforderungen in der Regel das Vorliegen eines nicht leicht wiedergutzumachenden rechtlichen Nachteils verneint wird. Die aufschiebende Wirkung wird für die Zeit bis zum Einreichen der Berufung gewährt, hingegen wird sie verweigert für die zukünftige Zeit.

### **Wahrung des Kindeswohls beim Wegzug eines Elternteils mit den Kindern ins Ausland ([ZV.2020.135-EZE2](#))**

Bei der Bewilligung des Wegzuges eines Elternteils mit den Kindern ins Ausland ist die entscheidende Frage, ob das Kindeswohl besser gewahrt ist, wenn das Kind mit dem auswanderungswilligen Elternteil wegzieht oder wenn es sich beim zurückbleibenden Elternteil aufhält.